



**TC KEHRSATZ**

## **Statuten des Tennis-Club Kehrsatz**

### **Artikel 1**

#### **1. Name**

Unter dem Namen «Tennis-Club Kehrsatz» besteht mit Sitz in Kehrsatz ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Artikel 2**

#### **2. Zweck**

Die im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder bezwecken den Betrieb und die Förderung des Tennis als Spiel und gesunden Sport auf den Tennisplätzen der Tennisanlage Blumenhof, Kehrsatz AG in Kehrsatz. Zwischen der Eigentümerin der Anlagen und dem Verein besteht ein Zusammenarbeitsvertrag, der diesen Statuten vorgeht.

## **Mitgliedschaft**

### **Artikel 3**

#### **3. Grundsatz**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Personen zu, die bereit sind, diesen Vereinszweck in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Der Tennis-Club Kehrsatz ist Mitglied des Schweizerischen Tennis-Verbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Die Mitgliederzahl der Aktivmitglieder ist auf 350 Personen beschränkt.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Firmenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Zweitmitglieder
- Passivmitglieder
- SeniorenInnen



# TC KEHRSATZ

## Aktivmitglieder

Unbeschränkt spielberechtigte Mitglieder

## Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person vergeben werden, welche sich durch langjährige und besondere Leistungen für den Club ausgezeichnet hat. Der Antrag für eine Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand gestellt und muss an der Generalversammlung durch die Mitglieder genehmigt werden. Die Ehrenmitglieder sind lebenslang vom Mitgliederbeitrag befreit. Im Übrigen haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

## Freimitglieder

Freimitglieder sind Personen, die gegenwärtig zum Vorstandsmitglied des Clubs gewählt sind. Freimitglieder sind während der Dauer ihrer Vorstandszugehörigkeit vom Mitgliederbeitrag befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Nach dem Austreten / Ausscheiden aus dem Vorstand ist die austretende / ausscheidende Person in Bezug auf die auf ihr Austreten / Ausscheiden unmittelbar nächst folgende Saison von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Danach ist wieder der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Gemäss geltendem Zusammenarbeitsvertrag mit der Tennisanlage Blumenhof Kehrsatz AG, kann der Vorstand zudem zulasten des Clubkontingents 1 Freimitgliedschaft für eine Saison zu Gunsten einer Person beantragen, welche für den Club besondere Verdienste geleistet hat. Dieser Antrag muss an der Generalversammlung durch die Mitglieder genehmigt werden.

## Firmenmitglieder

Einer Firma kann für das Personal eine Firmenmitgliedschaft mit speziellen Bedingungen zugeteilt werden.

## Juniorenmitglieder

Junioren sind Jugendliche bis dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

## Zweitmitglieder

Für SpielerInnen, die aktiv in einem anderen Tennisclub sind und für den TCK Interclub spielen, können Spezialkonditionen gewährt werden.

## Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennis-Clubs Kehrsatz, die diesen durch regelmässigen Beitrag finanziell unterstützen; sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

## Senioren/Innen

Für Mitglieder im Seniorenalter ab 55 Jahren (mit Stimmrecht) besteht die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft mit beschränktem Benützungsrecht zu erwerben.



# TC KEHRSATZ

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand zusammen mit der Tennisanlage Blumenhof Kehrsatz AG. Der Aufnahmebeschluss ist den Gesuchstellern schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und des Spiel-, Platz- und Gästereglements.

Eine Aufnahme kann nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (mangelnde finanzielle Voraussetzungen, schlechter Leumund, Mitgliederbeschränkung) verweigert werden.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen des bestehenden Zusammenarbeitsvertrages und der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, ebenso die Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch  $\frac{3}{4}$  der Aktivmitglieder entzogen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennis-Clubs Kehrsatz willkommen; sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Mitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind hingegen lebenslang von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen auferlegten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen.

## 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club resp. der Anlageeigentümerin nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die bestehenden finanziellen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig. Akzeptiert der Ausgeschlossene den Entscheid des Vorstandes nicht, ist er ermächtigt, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über den Ausschluss befindet. In diesem Fall ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Abhaltung der nächsten Mitgliederversammlung.



**TC KEHRSATZ**

## Artikel 4

### 8. Finanzen

Gemäss bestehendem Zusammenarbeitsvertrag hat der Club die für die Benützung der Anlagen zu entrichtenden Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren der „Tennisanlage Blumenhof, Kehrsatz AG“ abzutreten. Die Eigentümerin setzt die Mitgliederbeiträge sowie die Eintrittsgebühren fest, wobei sich diese im Rahmen der normalen für ähnliche Anlagen im Bereich der Stadt und der Region praktizierten Ansätze halten muss.

Für die Tragung der finanziellen Lasten sind die Bestimmungen des bestehenden Zusammenarbeitsvertrages massgeblich.

Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit nötigen Mittel werden beschafft durch:

- eine prozentuale Beteiligung der Clubbeiträge der Aktivmitglieder, Firmenmitglieder, zweitmitglieder und SeniorenInnen.
- die Passivmitglieder
- speziell durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge

### 9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder resp. des Vorstandes wird ausgeschlossen.

### 10. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Februar bis 31. Januar.

## Organisation des Vereins

### Artikel 5

#### 11. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle



## TC KEHRSATZ

### 12. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühling (zwischen dem 5. + 15. März) statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern bis spätestens am 20. Februar zugestellt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Präsident als Versammlungsleiter abgelehnt werden. In diesem Fall leitet der Vizepräsident die Versammlung. Der Präsident hat seinerseits das Recht, auf die Leitung der Versammlung zu verzichten. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung eines neuen Zusammenarbeitsvertrages
- d) Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge und anderer Beiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Die Wahl des Präsidenten und des Juniorenobmannes ist in Ziffer 13 hienach geregelt.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Revision der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Februar (28. bzw. 29.) schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Mitgliederversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, das 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.



**TC KEHRSATZ**

### **13. Wahl des Präsidenten, des Juniorenobmanns sowie des Sekretariats**

Der Präsident, der Juniorenobmann und das Vorstandsmitglied, welches das Ressort «Sekretariat» (inkl. Kasse / Administration) führt, werden, wie die übrigen Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung formell gewählt, jedoch gemäss geltendem Zusammenarbeitsvertrag mit der Tennisanlage Blumenhof Kehrsatz AG ausschliesslich von letzterer personell bestimmt.

### **14. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Vereinsmitgliedern inklusive des Präsidenten. Er konstituiert sich, unter Vorbehalt des geltenden Zusammenarbeitsvertrages mit der Tennisanlage Kehrsatz AG, selbst.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je 40%) vertreten sein.

Der Präsident ist das Bindeglied zwischen der Eigentümerin der Anlage und dem Club. Er hat die Interessen beider Parteien zu wahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und sind wiederwählbar. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive soll 14 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder sofern mindestens zwei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist befugt, über alle Geschäfte Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten oder an diese übertragen sind. Der Vorstand ist zuständig für die laufende, ordnungsgemässe Verwaltung des Vereins und organisiert den gesamten Spielbetrieb und erlässt die hierfür notwendigen Weisungen und Reglemente.

Die Eigentümerin der Anlage hat das Recht – nicht aber die Pflicht – an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.



**TC KEHRSATZ**

## **15. Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken**

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **15. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.



**TC KEHRSATZ**

## Artikel 6

### 16. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Statutenänderungen dürfen nur in Kongruenz zu dem bestehenden Zusammenarbeitsvertrag gefasst werden.

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen.

An der Mitgliederversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf denjenigen Zeitpunkt gefasst werden, auf den der Zusammenarbeitsvertrag gekündigt ist.

Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Clubvermögen der Gemeinde Kehrsatz treuhänderisch zu übergeben, unter der Auflage, dieses gleichmässig an die in jenem Zeitpunkt bestehenden, gemeinnützigen Sportvereine mit statutarischem Sitz in Kehrsatz zu verteilen. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes.

### 17. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Kehrsatz, den 05.03.2026